

Kopfleiste

An das	Datum
Landesschiedsgericht der	
Alternative für Deutschland	
Landesverband Baden-Württemberg	

Antrag auf Ordnungsmaßnahmen

Antragsteller: **Landesvorstand der AfD**, vertreten durch

Antragsgegner: **Dubravko Mandic**, wohnhaftMitglied der AfD Baden-Württemberg, Kreisverband Freiburg, **Mitglieds-Nr.:** **Email:** kanzlei-mandic@gmx.info

In vorliegender Sache tritt der Landesvorstand als Antragsteller auf. Er hat am gem. § 7 (2), (5) Bundessatzung mit ... Stimmen beschlossen, gegen den Antragsgegner ein Parteiausschlussverfahren einzuleiten. Die weitere Verfahrensvertretung obliegt d.....

1. Es wird folgender **Hauptsacheantrag** gestellt:

Der AG wird aus der Partei Alternative für Deutschland **ausgeschlossen**.

2. Zugleich wird gem. § 7 (7) Bundessatzung **beantragt**:

Der Beschuß des ASt vom ..., durch den der AG gem. § 7 (5) Bundessatzung von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte ausgeschlossen wurde, wird **bestätigt**.

Begründung:

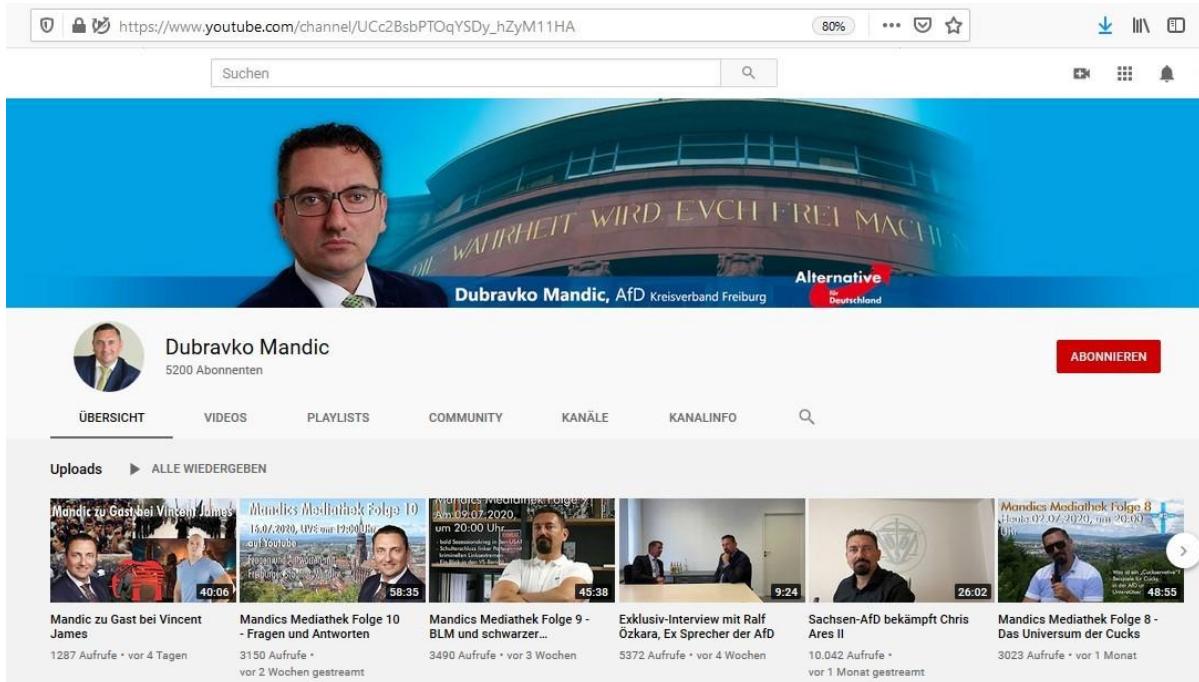
I. Persönliche Verhältnisse und erster Sachverhalt

1. Der AG ist Mitglied des AfD-Kreisverbandes Freiburg und gehört dem dortigen Vorstand als Beisitzer an. (<https://freiburg.afd-bw.de/ueber-den-kreisverband/der-vorstand>). Ferner vertritt er die AfD als Mitglied des Freiburger Stadtrats. Er ist – nach seinen eigenen Angaben – Volljurist und in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen.

In die AfD wurde er am ... März 2013 aufgenommen.

2. Der AG beteiligt sich an mehreren medialen Gruppen und betreibt selbst einen InstagramKanal unter [dubravkomandicafdf](https://www.instagram.com/dubravkomandicafdf) . Er gibt sich dort als Mitglied sowie als Funktions- und

Mandatsträger der AfD zu erkennen. Ferner betreibt er einen Telegram-Kanal mit der Bezeichnung „**Mandic Mediengruppe**“ sowie einen YouTube-Kanal mit dem Titel "**Mandics Mediathek**", wo er selbstgefertigte 45-min-Features einstellt. Stets tritt er dabei als Repräsentant der AfD auf und verwendet das **Partei-Logo**. Er erweckt damit den **Eindruck, im Namen der AfD aufzutreten**. Über die dafür erforderliche Gestattung durch ein zuständiges Parteiorgan verfügt er nicht.



3. Gemäß RND (<https://www.rnd.de/politik/vom-verfassungsschutz-beobachtet-wer gehort-zum-flugel-der-afd-AIXTQC50WJCSBBDB7J53FNGWK4.html>) vom 12.03.2020 wird der AG mit seinem Auftreten wie folgt eingeordnet:

“Der Freiburger Stadtrat Dubravko Mandic steht stellvertretend für eine besonders rechtsextreme “Flügel”-Strömung im Südwesten, von der sich Höcke bewusst nicht distanziert. Mandic schrieb auf Facebook, die AfD unterscheide sich von der NPD “vornehmlich durch unser bürgerliches Unterstützerumfeld, nicht so sehr durch Inhalte”. Im Januar rief Mandic bei einer Demonstration vor dem Funkhaus des Südwestrundfunks (SWR), man werde die Journalisten “aus ihren Redaktionsstuben vertreiben”. Die Formulierung nahm er zurück, ruft aber am Samstag zu einer weiteren Kundgebung gegen den Sender auf. Im Zusammenhang damit wurde gegen ihn vom Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg am 16. Jan. 2020 eine **Abmahnung** ausgesprochen.

II. Kernsachverhalt

1. Am 15. Mai 2020 beschloß der AfD-Bundesvorstand gem. § 2 (6) Bundessatzung, die Aufnahme des bisher als Partei- und Vorstandsmitglied tätigen Andreas Kalbitz für unwirksam zu erklären. Diese umgehend publizierte Entscheidung löste unter dessen Sympathisanten und Anhängern, zu denen auch der AG zählt, Unruhe und Proteste aus. Die Maßnahme war aufgrund von Erkenntnissen des Bundesamts für Verfassungsschutz, die über einen SPIEGELArtikel vom 20.03.2020 bekannt wurden, von Satzungs

wegen eingeleitet worden. Kalbitz hatte im Aufnahmeverfahren pflichtwidrig eine vorangegangene Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie in einer extremistischen Vereinigung verschwiegen, um durch diese Täuschung als Mitglied in die Partei zu kommen. Das BAFVS hatte zuvor öffentlich die „Beobachtung“ der dem FLÜGEL zuzurechnenden AfD-Mitglieder angekündigt. Kalbitz galt als das organisatorische Herz des FLÜGEL. Er wandte sich gegen diese Maßnahme an das Landgericht Berlin.

Dieses gewährte ihm am 19.06.2020 vorläufigen Rechtsschutz, begründet mit dem Schiedsgerichtsvorbehalt aus § 10 (5) PartG. Inzwischen – am 25. Juli 2020 – hat das Bundesschiedsgericht in dieser Sache die Entscheidung des Bundesvorstands bestätigt.

In den Medien und inner- wie außerparteilichen Kommentaren wird überwiegend der Eindruck erweckt, als würde es sich bei diesem Vorgang um ein Parteiausschlußverfahren handeln. Das ist jedoch nicht der Fall. Jeder ausgebildete Jurist, der die zugrundeliegenden Fakten und die dafür einschlägigen Rechtsvorschriften kennt, weiß, daß es sich in der Causa Kalbitz um den Fall einer **Anfechtung gem. §§ 119ff BGB** handelt, der in der Satzung eine auf die AfD zugeschnittene detaillierte Ausgestaltung bekommen hat. Nachfolgend ist dies auch für den Laien verständlich erklärt:

Möchtegernkaffetrinker

Der Fall Kalbitz

Der Fall Kalbitz beschäftigt die AfD-Mitglieder seit Monaten. Mitglieder tun sich schwer mit dem Nachvollziehen der juristischen Grundlagen. Nun hat eine sächsische Amtsrichterin die Sachlage in einem Facebook-Kommentar anschaulich erklärt. So wird's verständlich. Danke Gritt Kutscher.



Wenn Ihr Werkstatt Ihnen nach dem Kauf eines Gebrauchtwagens bei der Inspektion mitteilt, dass der Tacho zurückgestellt wurde und das Auto doch nicht anfallsfrei ist, gehen Sie dann nicht zum Autovetzer und verlangen Ihr Geld zurück?



Sovas nennt sich Anfechtung der Willenserklärung zum Autokauf wegen arglistiger Täuschung. Schon mal gehört?

Arglistige Täuschung

Das gilt für alle möglichen Willenserklärungen und ist in § 123 BGB geregelt. Die Anfechtung wird nicht vom oder mittels eines Gerichts erklärt, sondern von Ihnen als Käufer höchstselbst (ggf. vertreten durch einen Anwalt). Und Sie erklären dies auch nicht bei einem Gericht, sondern gegenüber dem Empfänger der damaligen Willenserklärung, dem Autohändler. Vor Gericht trifft man sich erst, wenn dieser den Kaufpreis nicht wieder herausziehen will.

Anders Beispiel, selbe Rechtsfolge:
Der Verein der Kaffetrinker erfordert, dass ein Mitglied gar keinen Kaffee trinkt, schon immer Werbung für Tee macht und das

verschwiegen hat, obwohl in der Satzung steht, dass keine Tee trinker aufgenommen werden. Dann läuft der Verein nicht zum Gericht, damit das den Tee trinkend rauswirft. Das macht der Vorstand selbst, indem er seine Aufnahmevereinigung wegen arglistiger Täuschung anfechtfertigt.

Anfechtung statt PAV

Wenn der Kaffetrinker trotzdem im Kaffetrinkerverein bleibt will, kann er bei Gericht klagen, dass es feststellen mögig ist, dass der Kaffetrinker doch ein Vereinsmitglied sein darf. Wenn er dem Gericht davon erzählt, dass er keinen Tee trinkt, kann er zum „Beweis“ vor dem Richter kamenweise Kaffee trinken.



Der Kaffetrinkerverein hat dem Richter aber schon längst das Teewerbevideo mit unserem Möchtegernkaffetrinker gezeigt, woraufhin der Richter entscheidet: Der Feststellungsantrag wird abgelehnt. Begründung: Einer, der Tee bewirbt, kann nicht Mitglied im Verein der Kaffetrinker sein.

So funktioniert das auch in Parteien, auch in der AfD. Der BuVo hat die damalige

Aufnahmevereinigung angefechtfertigt. Herr Kalbitz hat beim BSG vergeblich auf Feststellung geklagt, dass er Kaffetrinker ist, AfD-Mitglied sei. Und nun kann er diese Entscheidung bei einem Zivilgericht überprüfen lassen.



Kleiner, aber feiner Unterschied: Das Zivilgericht guckt sich bei Entscheidungen von Parteischiedsgerichten weder Videos noch sonstwas an und erhebt auch keine Beweise.

Keine Beweisaufnahme

Es prüft nur dies: Wurde das BSG ordnungsgemäß gewählt? Hat es vollständig besetzt? Hat es aufgrund eines Verfahrens entschieden, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt? Lässt die Sachverhaltswürdigung Rechtsfehler erkennen? Erfolgte die Darlegungs- und Beweiszeit – Verteilung durch das BSG rechtlich korrekt?

Es prüft also nur Verfahrens- und Rechtsfehler des BSG! Wenn es einen solchen Fehler feststellt, hebt es die Entscheidung auf. Es entscheidet nicht selbst und führt schon gar keine eigene Beweisaufnahme durch.

Red. DRR

2. Auf seiner Website https://www.meinungsfreiheit-anwalt.de/juristische-gefechtslage-in-der-causa-andreas-kalbitz/?fbclid=IwAR3m2q2edgNjVHt6aPcHETQeiraWwjzOHQIaD6gS_fsoMsuZ-sR3ZhUozU beschäftigt sich der AG öffentlich mit der Causa Kalbitz und führt dazu unter anderem aus:

„Der BuVo hat also gestern per Überrumpelungsantrag von Jörg Meuthen Kalbitz rückwirkend die Mitgliedschaft entzogen. Weil er auf seinem Antrag frühere Parteimitgliedschaften nicht genannt haben soll.“

Er zitiert richtig die in dieser Sache heranzuziehende Vorschrift in § 2 der Bundessatzung von 2013, die lautet:

„(3) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, welche durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wird oder die Mitglied einer Organisation waren, welche zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wurde, ohne dass diese Einschätzung rechtskräftig von den Gerichten aufgehoben ist, können nur Mitglied der Partei werden, wenn

sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung für die Aufnahme entschieden hat.

(4) Verschweigt ein Mitglied bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 3 als extremistisch eingestuften Organisation oder leugnet diese, kann der Bundesvorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufheben.“

Im weiteren erweckt der AG mit juristischen Ausführungen beim Leser den Eindruck, der Bundesvorsitzende Meuthen habe mit einer rechtlich falschen Darlegung die übrigen Mitglieder des Bundesvorstands bewußt getäuscht und damit zu der dann getroffenen Aberkennung des Mitgliedsstatus von Kalbitz veranlasst, sie also wider besseren Wissens manipuliert.

Der AG selbst verschweigt jedoch dabei seinerseits die für solche Fälle einschlägigen Anfechtungsvorschriften der §§ 119ff BGB, die hier, wie vorstehend ausgeführt, unmittelbar oder analog zur Anwendung kommen. Angesichts seiner fachlichen Qualifikation kann dabei nicht von rechtlicher Ahnungslosigkeit ausgegangen werden, zumal der Bundesvorstand im Eilverfahren vor dem LG Berlin laut dessen Urteil vom 19.06.2020 (Az 63 O 50/20) in der mündlichen Verhandlung die Anfechtung der Aufnahmegerklärung von Kalbitz wegen arglistiger Täuschung nochmal ausdrücklich erklärt hatte. Es ist angesichts Position des AG innerhalb des FLÜGEL schlechthin nicht denkbar, daß er nicht in Echtzeit über den Verhandlungsverlauf informiert war. Er entstellt also bewußt die Rechtslage. Dies wiederum kann nur den Zweck haben, das durch die Rechtslage gedeckte Handeln des Bundesvorstands und dessen Vorsitzenden in den Augen der Mitglieder zu delegitimieren.

3. Der AG nahm die vorläufige Anordnung des LG Berlin vom 19.06.2020 aus Gründen, die an anderer Stelle zu erörtern sind, zum Anlaß, einen **Videoclip von 47 sec. Dauer** zu erstellen und am 21.06.2020 auf YouTube sowie Instagram zu veröffentlichen, also einem unbegrenzten Interessentenkreis zugänglich zu machen. Der bei Abfassung dieser Antragsschrift noch im Netz befindliche Clip ist als Datei gespeichert und kann dem Gericht bei Bedarf elektronisch oder mittels eines Speichermediums zugeleitet werden.

Der Inhalt des Clips stellt sich dar wie folgt:

- Bis sec. 12: Die Daten 22.09.2013 – 19.06.2020, darüber die Inschrift R.I.P. und das Gesicht des Bundesvorsitzenden Jörg Meuthen.
- Bis sec. 19: Hosen und Schuhe von vier Sargträgern
- Bis sec. 26: Die Oberkörper und Gesichter der FLÜGEL-Repräsentanten Höcke/Kalbitz/Tillschneider sowie der Bestattungsunternehmer Jens Kestner
- Bis sec. 32: Höcke und Kalbitz tragen als Frontleute einen Sarg, es ergibt sich daraus eine Art karibische Beerdigungszeremonie
- Bis sec. 34: Alle vier mit Kalbitz und Kestner im Vordergrund wuchten den Sarg hoch und tragen ihn fort
- Bis sec. 40: Kalbitz steht frontal vor einem großflächigen AfD-Emblem.
- Bis Ende: Sein Gesicht wandelt sich in einen verzerrten Totenkopf.

Damit endet der Clip.

Die gesamte Szene wird akustisch von penetranten Synthesizertönen unterlegt.

Beim Datum 22.09.2013 handelt es sich um das Eintrittsdatum des Bundesvorsitzenden Meuthen, beim 19.06.2020 um das der vorläufigen Entscheidung des LG Berlin.

4. Die Betrachtung des Clips führt unter Einbeziehung der damit assoziativ beschriebenen innerparteilichen Vorgänge zu folgender

Bewertung:

- a) Im Kontext mit den parteiinternen Vorgängen enthält der Clip zunächst die simple Botschaft, daß Meuthens Zeit in der AfD mit dem 19.06.2020 abgelaufen sei. Er werde vom FLÜGEL beerdigt, Kalbitz sei sein Todesengel.
- b) Die Botschaft greift damit allerdings weit über die eigentliche Causa Kalbitz – also dessen Mitgliedschaftsstatus – hinaus. Sie beschreibt durch den Tod als eingesetztes Stilmittel eine absolute, unversöhnliche Gegnerschaft zwischen den innerparteilichen Gruppierungen von Höcke-Anhängern/FLÜGEL einerseits und der von Meuthen repräsentierten Mitglieder andererseits. Nach dieser Darstellung ist die Auseinandersetzung eine tödliche, also existentielle, und es kann nur eine Seite gewinnen. Die andere Seite, so die Botschaft, hat in der Partei nichts mehr zu suchen.
- c) Diese Botschaft transportiert und bekräftigt in symbolisch eindeutiger Signatur zugleich den vom Thüringer Landesvorsitzenden Höcke bei der FLÜGEL-Veranstaltung am 06.03.2020 ausdrücklich reklamierten **Alleinvertretungs- und Überlegenheitsanspruch** seiner Person und seiner Anhänger innerhalb der AfD. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß Höcke zusammen mit Kalbitz als Frontmann des Konduks auftritt.
- d) Zugleich spart die Darstellung den Umstand aus, daß die Kalbitz-Maßnahme ein satzungsgemäßer Vorgang ist, der vom regulär gewählten Bundesvorstand als allein dafür zuständigem Parteiorgan aufgrund seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zuständigkeit in dem dafür vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird. Daraus ergibt sich eine rein persönliche Zuspitzung auf den Bundesvorsitzenden Meuthen sowie die Unterstellung, es gebe kein rechtlich fundiertes Verfahren. Zusammengenommen läuft das Spiel darauf hinaus, den amtierenden Bundesvorsitzenden **in aller Öffentlichkeit** als Person verächtlich zu machen und ihm die Legitimität seines Handelns abzusprechen.
- e) Zu all diesem hat der Clip vom Inhalt und Aufbau her eine ausgesprochen **bedrohliche Komponente**. Die Wahl eines Leichenkonduks mag bei arglosen Gemütern als makabre Geschmacklosigkeit durchgehen. Als auf eine bestimmte Person gemünztes Darstellungsmittel mit dem Ziel, einen innerparteilichen Machtanspruch durchzusetzen, bekommt diese Metapher einen durchaus realen und ernsthaften Anstrich. Vor allem vor dem auch dem AG bekannten Hintergrund, daß kurz zuvor die **Privatadresse des Bundesvorsitzenden im Netz veröffentlicht** worden war, und zwar nicht als Aktion der linksextremen Antifa, sondern durch eine gegen Meuthen gerichtete Email aus den eigenen Reihen der Partei (s. Pressebericht vom 13.08.2020 <https://www.badische-zeitung.de/afd-traegt-scharmuetzel-vorfreiburger-landgericht-aus--191541517.html>). Der AG hat den Verantwortlichen anschließend vor Gericht vertreten.
- f) Damit bekommt die Botschaft des Clips eine neue Dimension. Zusammen mit der Wohnsitzveröffentlichung ist gegen den Vorsitzenden einer Bundespartei ein **persönliches Bedrohungsszenario** für ihn und seine Familie aufgebaut worden. Aus Tätersicht kann der Zweck einer solchen Bedrohung nur darin bestehen, den Vorsitzenden und die Partei- und Vorstandsmitglieder, die seine Linie unterstützen, **einzuschüchtern**, was angesichts der konkreten Vorgänge in der Partei nur heißen kann, die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstands von einem weiteren Vorgehen gegen Kalbitz

abzuhalten. Es handelt sich um ein Exempel und eine Machtdemonstration. Die Botschaft lautet: Das kann und wird jedem passieren, der uns in die Quere kommt. Dieser Zweck ist erreicht.

Der unten abgedruckte Screenshot eines Facebook-Eintrags des Andreas Handt, eingesetzt vom AG, lautet: "Meuthen mißbraucht seine Kinder, wenn er behauptet, diese seien verängstigt.." ist zwar in höchstem Maße zynisch, zeigt aber, daß dem AG die Tragweite seines Handelns in jeder Hinsicht bewußt war.

g) Vom Handlungsgehalt her ist hier bereits die Schwelle zur Kriminalität überschritten, dennzusammen mit der Veröffentlichung der Wohnanschrift des Vorsitzenden ist auf jeden Fall der objektive Tatbestand der **versuchten Nötigung** nach § 240 I-III StGB erfüllt. Sollte der AG Bescheid gewußt haben, hätte er sich strafbar gemacht. Seinen Bedrohungsduktus hat er jedenfalls auch in seiner Videobotschaft vom 02.07.2020 beibehalten. Er äußert sich auf <https://www.youtube.com/watch?v=QM1TxVnFIXE&t=960> wie folgt:

„Wir haben hier Krieg, auch in der Partei und jeder hat sich zu positionieren und zwar für die richtige Sache, für die rechte Sache. Und wer hier meint, dass er mit dem Gegner, **mit dem politischen Feind, so wie Meuthen, zusammenarbeiten** muss, dessen Karriere ist gefährdet. Den werden wir medial und innerparteilich zur Strecke bringen.“

5. Inzwischen hat der **Große Senat des Bundesschiedsgerichts** in seinem Urteil vom 25.07.2020 – 69_20_Kalbitz_BuVo_BSG – die Maßnahme sowie die Rechtsauffassung des Bundesvorstandes und damit des Bundesvorsitzenden Meuthen uneingeschränkt und in einer für die gesamte Partei verbindlichen Weise bestätigt. Auf S. 33 stellt er klar:

„Wer in Kenntnis seiner Vormitgliedschaften, insbesondere bei rechtsextremen Organisationen, diese nicht im Aufnahmeantrag angibt bzw. schriftlich anzeigt, begeht damit eine arglistige Täuschungshandlung, die die Partei zur Anfechtung eines etwaigen Mitgliederverhältnisses berechtigt. Denn das Verschweigen trotz Bestehens einer Aufklärungspflicht stellt eine Täuschung dar ...“

III. Weitere Sachverhalte:

1. Der AG trägt seine Kampagne gegen den Bundesvorsitzenden im Netz in mehreren Varianten aus, ohne dabei noch irgendwelche Grenzen in Bereich der persönlichen Ehre und der Umgangsformen einzuhalten.

Die nachfolgenden Einzelbeispiele aus Instagram und facebook Mitte Juli 2020 stellen jeweils für sich genommen eigene Ordnungsverstöße dar, gewinnen ihre eigentliche Relevanz aber erst durch den Kontext mit dem vorstehend abgehandelten Videoclip. Sie weisen aus, daß es sich nicht allein um spontane Kontrollverluste handelt, sondern um eine gezielte Flächenkampagne mit dem Ziel, in der Mitgliederschaft der AfD ein derart aufgeheizte Stimmung zu erzeugen, daß der Bundesvorstand sich, und das im Wortsinne, genötigt sieht, die Person Kalbitz letztlich in der Partei zu belassen. Warum dies so ist, wird im nachfolgenden Abschnitt Hintergründe näher beleuchtet.

20:53 47%

Benjamin Nolte und 2 wei... >

3 Std. Gefällt mir Antworten

Karl Scheidt
Es ist sehr schäbig... aber solche Versager wecken in mir den Jagdtrieb...

3 Std. Gefällt mir Antworten

Dubravko Mandic
Ende des Jahres soll Meuthen fertig sein.

3 Std. Gefällt mir Antworten

Karl Scheidt
Schlachten und in der Kühlung abhängen lassen damit alte Rindviecher menschlichem Genuss zugeführt werden können...

2 Std. Gefällt mir Antworten

Kommentieren ...

Post des AG:

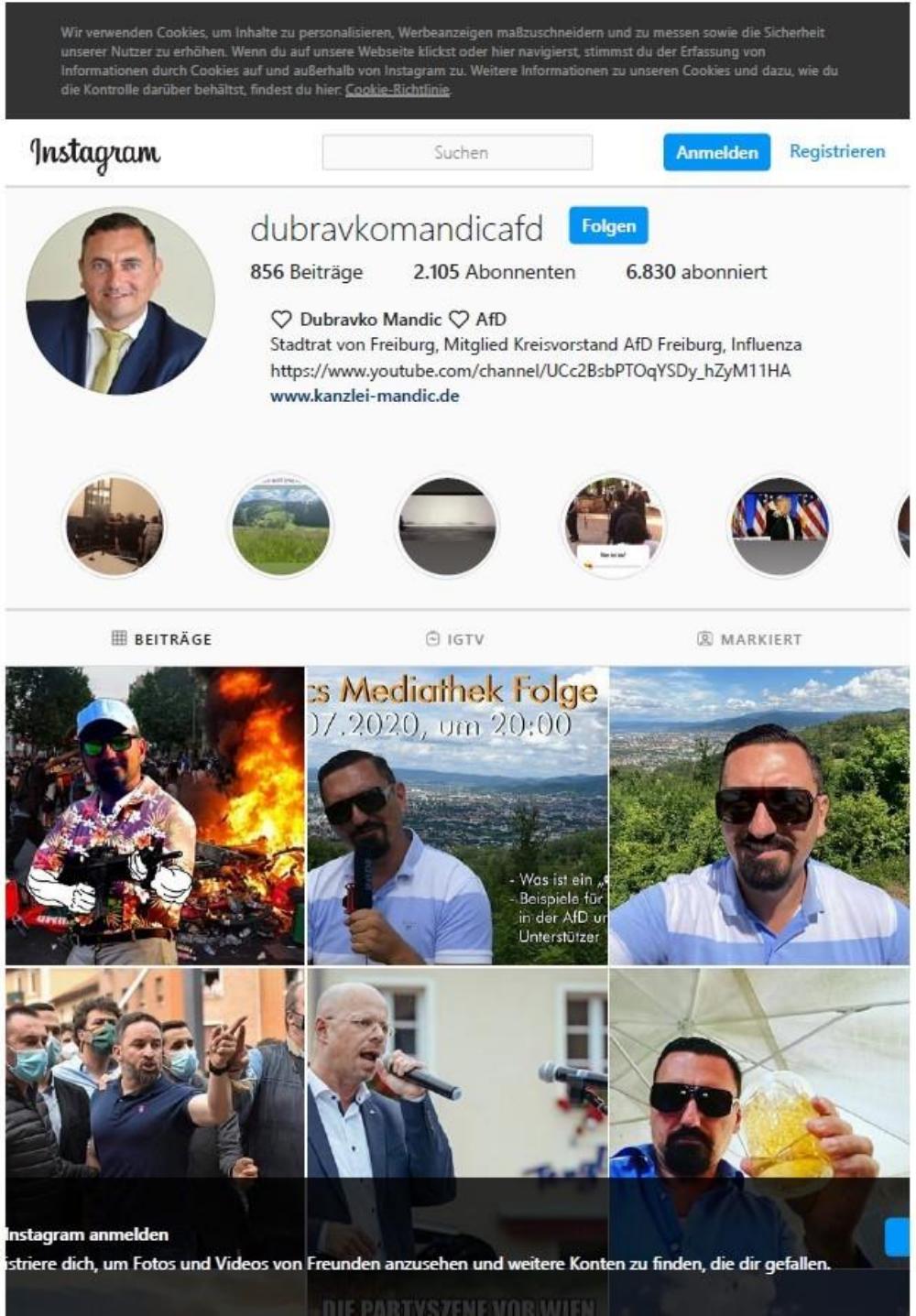
„Ende des Jahres soll Meuthen fertig sein.“

Die Antwort des Karl Scheidt macht deutlich, welche entgrenzten Reaktionen der AG damit auslöst.



Meuthen und Weidel innerhalb eines AfD-Chats Unterwerfung in Sachen VS-Beobachtung unterstellt und sie als „Systemlinge“ verunglimpft – was die Behauptung enthält, daß sie die politischen Ziele der AfD nicht wirklich verfolgen wollen.

Wir verwenden Cookies, um Inhalte zu personalisieren, Werbeanzeigen maßzuschneidern und zu messen sowie die Sicherheit unserer Nutzer zu erhöhen. Wenn du auf unsere Webseite klickst oder hier navigierst, stimmst du der Erfassung von Informationen durch Cookies auf und außerhalb von Instagram zu. Weitere Informationen zu unseren Cookies und dazu, wie du die Kontrolle darüber behältst, findest du hier: [Cookie-Richtlinie](#).



dubravkomandicaf [Folgen](#)

856 Beiträge 2.105 Abonnenten 6.830 abonniert

♡ Dubravko Mandic ♡ AfD
Stadtrat von Freiburg, Mitglied Kreisvorstand AfD Freiburg, Influenza
https://www.youtube.com/channel/UCc2BsbPT0qYSDy_hZyM11HA
www.kanzlei-mandic.de

[BEITRÄGE](#) [IGTV](#) [MARKIERT](#)

Mediathek Folge
07.2020, um 20:00

Was ist ein AfD-Unterstützer?
Beispiele für AfD-Unterstützer

Instagram anmelden
Anstiere dich, um Fotos und Videos von Freunden anzusehen und weitere Konten zu finden, die dir gefallen.

DIE PARTYSZENE VOR WIEN

Selbstdarstellung des AG auf Instagram als AfD-Mandatsträger. Die AfD erscheint assoziativ als Heimstatt aggressiver Waffennarren und Pyromananen.

Der nächste Screenshot ebenfalls.

⌚ WhatsApp 88%

 Dimitrios Kisoudis
Ein Bundeswehr-Reservist und mutmaßlicher Teilnehmer einer Chatgruppe rechter Prepper aus Sachsen und Sachsen-Anhalt hat bei der AfD-Bundest...

[Antworten](#) | [Als gelesen markieren](#)



Dubravko Mandic

viel Feind, viel Ehr

[Nachricht](#)  

 Arbeitet bei **Deutschland**

 Beigetreten: Oktober 2012

... Dubravkos Infos ansehen

Freunde

822 gemeinsame Freunde



Edward Franiel



Markus Gückel



Thomas Seitz

||| □ <

Der AG schmäht in einem 45-Min-Video, das er – ohne Auftrag oder Gestattung eines satzungs- und urheberrechtlich zuständigen Organs – als scheinbarer Vertreter der AfD auf YouTube verbreitet, letztlich alle Parteimitglieder, die nicht der FLÜGEL-Strömung anhängen, als „Cucks“, also männliche Masochisten.

<https://www.youtube.com/watch?v=lsLugOIS0a4&t=424> Mandics

Mediathek Folge 8 - Das Universum der Cucks:

https://www.youtube.com/watch?v=gVTsu_Um5nc

Als **Cuckold** (auch kurz als Cucki, Cuck oder Cux) wird vor allem in der **BDSM**-Szene ein **Mann** bezeichnet, der in einer festen **Partnerschaft** oder **Liebesbeziehung** durch den intimen Kontakt seiner Partnerin mit anderen Männern **sexuellen Lustgewinn** erlangt. Dabei kann der Cuckold **voyeuristisches**, **masochistisches** und/oder **devotes** Verhalten bevorzugen. Äquivalent hierzu wird eine **Frau**, die durch den intimen Kontakt ihres männlichen Partners mit anderen Frauen sexuellen Lustgewinn erlangt, als **Cuckquean** bezeichnet. <https://de.wikipedia.org/wiki/Cuckold>

0 K/S 84% 12:41

← Tweet

22:59 · 21 Juni 20 · Twitter for iPhone

63 Retweets 228 „Gefällt mir“-Angaben

Frank-C. Hansel M... · 12 Std. Antwort an @DubravkoMandic
Du bist nur noch krank!

12 3 17

Dubravko Mandic @D... · 12 Std. Homo

6 20 157

1 weitere Antwort

Preußens Gloria @Me... · 13 Std. Antwort an @DubravkoMandic
HAHAHAHAA Grandios!
#PartyszeneAfD

15

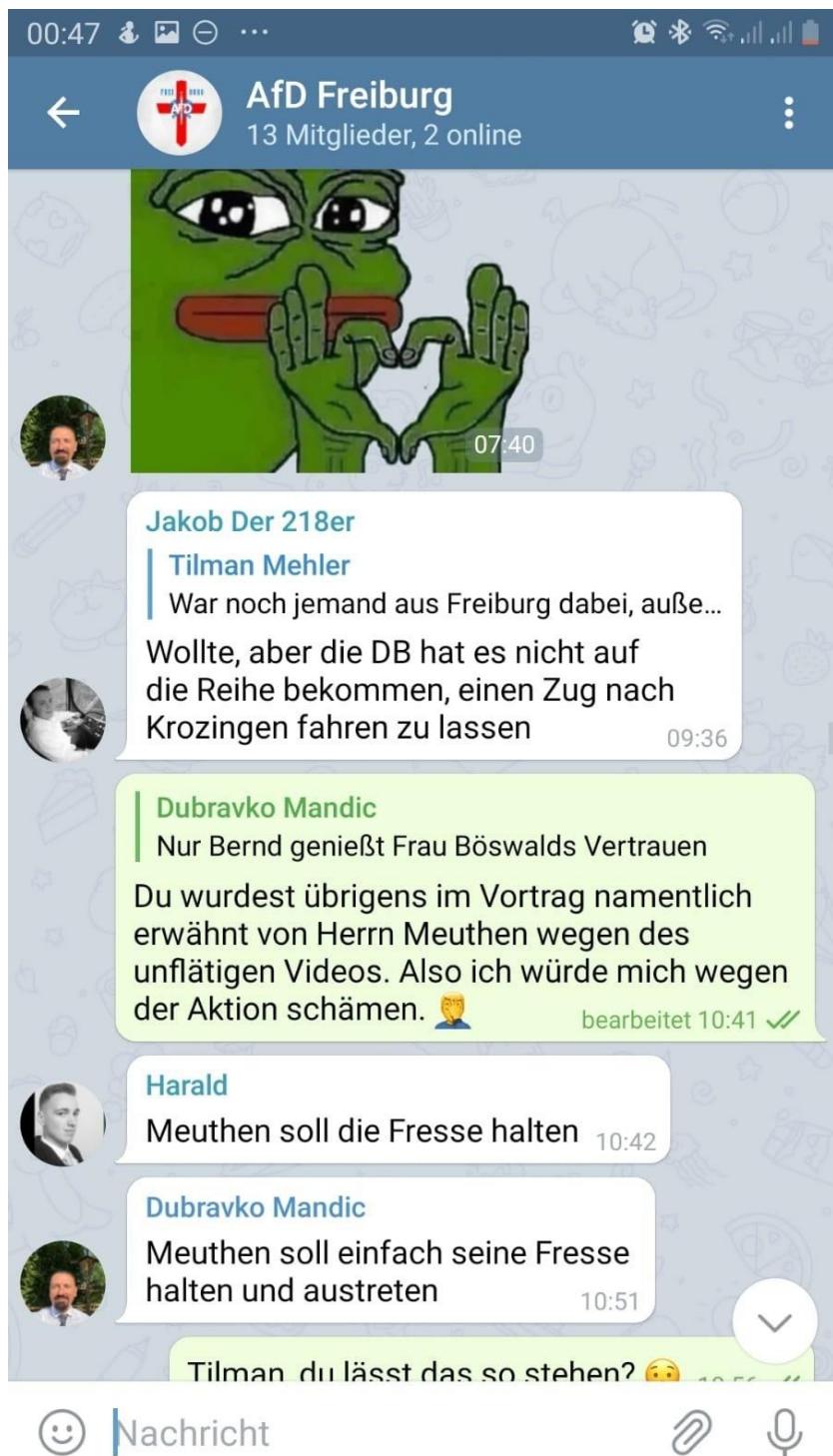
Michael Kuger @miku... · 12 Std. Antwort an @DubravkoMandic
Deine Antwort twittieren

Deine Antwort twittieren

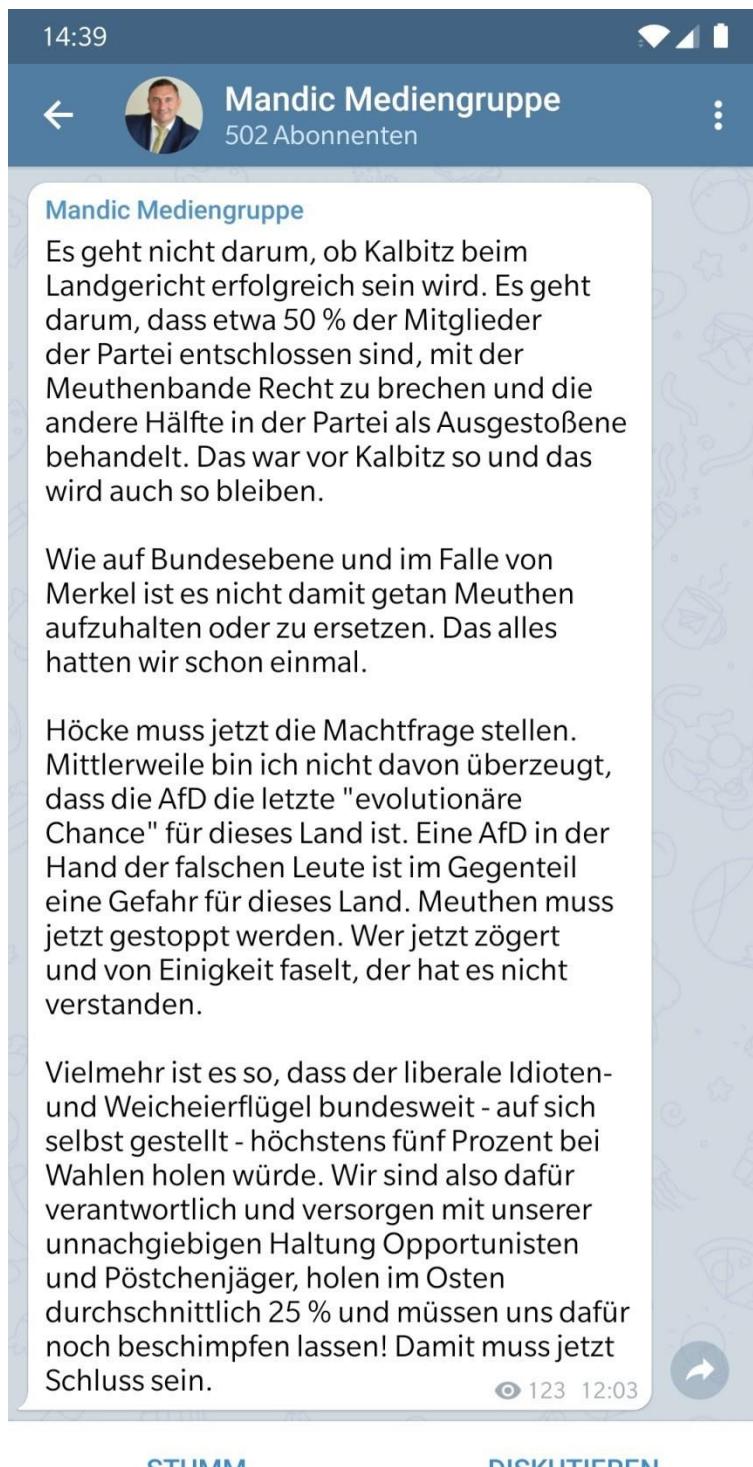
◀ ○ □ ▶

<https://twitter.com/FrankHansel/status/1274824521040760833> 22. Juni

2020:



Aus dem Mitglieder-Chat des Kreisverbandes KV Freiburg. Der Landesvorstand wurde am 02.08.2020 in Kenntnis gesetzt.

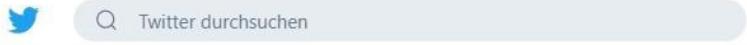


31.07.2020 12:03 Telegram-Chat „Mandic Mediengruppe“:

28.05.2020 Dubravko Mandic: „Ich empfehle, den Schwerpunkt auf politischen Angriff gegen die Halben zu legen. Von dem Bundesschiedsgericht ist nichts zu erwarten. Wieso dürfen bei uns CDUler die erste Geige spielen und nicht HDJ-Sympathisanten?“

Der AG schmäht undifferenziert die ca. 32.000 Parteikollegen, die nicht dem FLÜGEL anhängen, als „Halbe“, die „politisch angegriffen“ werden müssen. Damit artikuliert und bekräftigt er den von Höcke zuletzt am 06.03.2020 in Schnellroda reklamierten **Alleinvertretungsanspruch** des FLÜGEL in der AfD.

Zugleich enthält der Post einen Angriff auf Parteiorgane und die Unvereinbarkeitsliste.

 Twitter durchsuchen


Dubravko Mandic @DubravkoMandic · 28. Mai
 Ich empfehle, den Schwerpunkt auf den politischen Angriff gegen die Halben zu legen. Von dem Bundesschiedsgericht ist nichts zu erwarten. Wieso dürfen bei uns CDUler die erste Geige spielen und nicht HDJ-Sympathisanten?

 JÜRGEN POHL
DIE VOLKSKANWAH
AfD
 6 1 45

Diesen Thread anzeigen

Quelle:

<https://twitter.com/DubravkoMandic/status/1265921153098551296?s=19>

Die Rhetorik und Begriffsbildung, die sich der AG hier zu eigen macht, geht auf ein **Rede Hitlers vom 20.07.1932** zurück, die Höcke in seiner zu einem PAV-Antrag führenden „Dresdner Rede“ vom 17. Jan. 2017 – dem Tag, an dem das BVerfG seine Zweite NPD-Entscheidung verkündete – verwendet hat:

„Heute in der dritten Morgenstunde, da das ganze andere Deutschland schläft, sind wir hier wach und werden wach bleiben, bis Deutschland frei ist. Deutschland erwache. Das Himmelreich und die Seligkeit gehören niemals dem Halben, sondern dem Ganzen.“
 Dazu führt der Schriftsatz des Bundesvorstands vom 30.03.2017 an das Landesschiedsgericht folgendes aus:

Die AfD hingegen versucht, möglichst große Fraktionen in die Parlamente zu bringen, um im parlamentarischen Diskurs ihr Ziel, die staatlichen Einrichtungen wieder an ihren Auftrag zu binden, zu verfolgen. Genau diese Parteimitglieder, die sich diesem Ziel verschrieben haben, werden vom AG auf das Übelste beschimpft als Halbe, die darauf aus sind, „Frei-Fressen und Frei-Saufen“ anzustreben, nicht aber eine politische Veränderung. Da es sich um eine abgrenzbare Gruppe von Personen und Menschen handelt, liegt in diesen Äußerungen eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB. Wer das parlamentarische System, die Aufstellung von Wahllisten und die Parteimitglieder, die sich wählen lassen wollen, in einer solchen Weise ablehnt und Parteimitglieder in strafbarer Weise beleidigt, handelt treuwidrig gegenüber der eigenen Partei, weil die Pflicht zur Loyalität und Solidarität gegenüber der eigenen Partei gröblich missachtet wird.

IV. Würdigung

Das Verhalten des AG stellt einen dauerhaften und schwerwiegenden **Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei** dar, wodurch der Partei ein **schwerer Schaden** zugefügt wurde. Die durch das Verhalten des AG ausgelöste Schadensentwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

1) Ordnung der Partei

a) Die Ordnung der Partei ist **keine bürokratische Leerformel**. Sie ist die einzige Klammer, die einen konstruktiven Umgang der Mitglieder untereinander gewährleistet. Sie ist daher sowohl im **Parteigesetz (§ 10 IV)** als auch in der **Bundessatzung (§ 7, § 8)** als **wichtiges Element** hervorgehoben. Unter diesen Begriff fallen „alle Grundsätze – gleich ob geschrieben oder ungeschrieben -die von den Mitgliedern zur **Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei** befolgt werden müssen“ (BGH NJW 1994, 2610ff).

Grundsätzlich lässt die Satzung der AfD selbstverständlich Kritik an Maßnahmen und Entscheidungen von Führungsgremien zu, diese gehört nachgerade zum Lebenselixier der AfD. Den Rahmen dafür bildet allerdings das Sachlichkeitsgebot. Damit ist keinesweg ein steriler

Akademikersprech gemeint, sondern das Unterlassen jeglicher **Angriffe auf die persönliche Ehre und Integrität** anderer Parteimitglieder. Ein völliger Verzicht auf Polemik ist damit nicht verbunden, diese hat sich lediglich auf die Inhalte des Gegenstandes zu beziehen, nicht auf die Person. Diese einfache Unterscheidung, die eigentlich zur selbstverständlichen Umgangskultur in allen menschlichen Gruppierungen gehört, wird nicht immer beachtet, und es kommt dadurch jeweils zu Störungen im Parteibetrieb. Kritisch wird es dann, wenn die Störung zu schwerwiegenden Folgen führt, insbesondere, wenn damit in der Partei Gräben aufgerissen und Feindschaften ausgelöst werden, wenn mit ehrverletzenden Unterstellungen gearbeitet wird, um zu desavouieren, wenn Parteiorgane delegitimiert werden sollen, wenn damit parteiinterne Alleinvertretungsansprüche erhoben werden. Mit derartigen destruktiven Verhaltensweisen wird das Erreichen der in der Satzung und in den Programmen festgeschriebenen politischen Ziele – welche die Vertragsgrundlage für ausnahmslos **alle** Mitglieder darstellen – aufs Spiel gesetzt. Kein Mitglied ist befugt, seine eigenen Maßstäbe oder die einer Gruppe an die Stelle der Satzung und der mehrheitlich beschlossenen Programmziele zu setzen. Eine Partei, die derartiges zuläßt, zerstört sich am Ende selbst. Zumindest ist sie nicht in der Lage, ihr oberstes Ziel – die Gewinnung von Wählerstimmen – erfolgreich anzusteuern.

Zur **Ordnung der Partei** gehört somit u. a. das

- strikte Beachten von Zuständigkeiten, nach innen wie nach außen,
- das Respektieren und Befolgen von Entscheidungen und Anordnungen der dafür gewählten Organe,
- das Unterlassen von Eigenmächtigkeiten,
- das Gebot der Solidarität und Rücksichtnahme gegenüber Parteikollegen (BGH aaO),

Gegen diese Ordnung verstößt, bezogen auf den vorliegenden Fall, wer

- öffentlich, gleich ob in sozialen Medien oder persönlichen Auftritten, das **Parteilogo** der AfD verwendet, ohne dazu von einem zuständigen Organ ausdrücklich ermächtigt zu sein (zB im Wahlkampf mit Flyern und Pakaten) – denn allein dadurch werden alle Äußerungen und Inhalte des Verwenders der Partei zugerechnet, ohne daß eine Abgleichung mit der Programmatik der AfD stattfinden kann,
- Videos und sonstige bewegte oder unbewegte Bildern mit dem Logo der AfD ohne **ausdrückliche Zustimmung des Bundes- oder Landesvorstandes** verbreitet,
- in sonstiger Weise im Namen der Partei auftritt oder Äußerungen abgibt, die sich nicht unmittelbar aus dem Programm der AfD ableiten und zu denen er auch sonst **nicht autorisiert** ist bzw. die seine aus einem Mandat oder seiner innerparteilichen Funktion herrührende **Zuständigkeit überschreiten** – zB Stadtrat äußert sich zur Bundespolitik –
- **Partei-Interna** mit negativer Konnotation nach außen trägt, insbesondere, wenn beim Wähler dadurch ein abschreckendes Bild über das Parteileben erzeugt wird,
- Parteikollegen in ihrer **persönliche Ehre** verletzt, sie herabsetzt oder in sonstiger Weise bei Auseinandersetzungen oder in Äußerungen das **Gebot der Sachlichkeit** verletzt, Verstöße gegen die Umgangsformen begeht, den gegenseitigen Respekt zwischen Parteimitgliedern und solidarischem Miteinander missen läßt etc (Ipsen, PartG, 2. Aufl. 2018, § 10 Rdn. 28 ff),
- satzungsgemäß gewählten Parteiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die **Legitimation abspricht**,
- in es in sonstiger Weise in der Partei auf das Anstiften oder Befördern persönlicher **Feindseligkeiten** anlegt,
- andere Mitglieder und insbesondere gewählte **Führungskräfte bedroht** oder sie **einzuschüchtern** unternimmt; eine Partei, in der Einschüchterung zum Instrumentarium persönlicher oder politischer Durchsetzung gehört, ist auf dem Weg, sich strukturell zu einer anderen Art von Organisation zu entwickeln,
- Sachverhalte und Rechtslagen **verfälscht darstellt**, sei es bewußt oder fahrlässig,
- inhaltliche **Alleinvertretungsansprüche** erhebt. Bei diesem Punkt ist zu bedenken, daß allein schon das Reklamieren eines politischen Alleinvertretungsanspruchs innerhalb einer Partei einen frontal Angriff auf die anderen Mitglieder darstellt. Dies gilt umso mehr, wenn dies in einer verächtlichen Tonart erfolgt, welche deutlich macht, daß das betreffende Mitglied weder das der Verfassung (Art.

21 GG) wie auch vom PartG (§§ 1, 9 III. 12, 15) vorgegebene Verfahren der demokratischen Willensbildung ernsthaft interessiert noch daß es die Legitimität der darauf beruhenden Parteiprogrammatik anerkennt.

All diese Verstöße sind dem AG aufgrund seiner dargestellten Handlungen vorzuwerfen. Eine Auffälligkeit liegt in der besonderen zerstörerischen Wucht, speziell in der Rücksichtslosigkeit, Feindseligkeit und Verachtung, die der AG gegen jeden richtet, der seiner Linie nicht folgt.

2) Schaden

a) Der Begriff des Schadens bezeichnet jede **Beeinträchtigung von legitimen Interessen der Partei**, es handelt sich also um einen politischen Schadensbegriff (Lenski, PartG, § 10 Rz. 64; LSG-BY-2018-054, Urt. v. 24.12.2018, S. 12). Er kann von den Parteischiedsgerichten autonom ausgelegt werden. Dabei darf diese Schwelle nicht zu einer inhaltsleeren Formel werden, weil die Parteimitgliedschaft grundsätzlich geschützt ist. Es ist aber umgekehrt eben auch nicht erforderlich, dass der Schaden, um ggf. sogar „schwer“ zu sein, ein Ausmaß erreicht haben muß, daß er die Existenz der Partei oder ihren Wahlerfolg unmittelbar gefährdet. Denn dann wäre es einzelnen Störern innerhalb der Partei möglich, den Erfolg der Partei zu vereiteln, lange bevor Vorstände und Gerichte überhaupt reagieren könnten. Ein Schaden ist also schon dann zu bejahen, wenn

- die **Glaubwürdigkeit und das Ansehen der Partei** in Mitleidenschaft gezogen werden und daher die **Zustimmung** zur Partei in der Öffentlichkeit, um die die Partei ja wirbt und danach strebt, negativ erheblich berührt wird. Es genügt, wenn durch Bemerkungen mit ehrenrührigen Behauptungen/Herabsetzungen oder mit erheblicher Divergenz zur Parteiprogrammatik Wirkung nach außen erzielt und damit in der Öffentlichkeit das
- **Ansehen der Partei oder insbesondere ihrer führenden Köpfe beeinträchtigt** werden. Hier reicht alleine schon eine abstrakte Betrachtungsweise. „Ansehensverlust“ bedeutet Beschädigung für die Glaubwürdigkeit, des Erscheinungsbildes oder des Ansehens der Partei bzw. Beeinträchtigung der Zustimmung in der Öffentlichkeit (Ipsen, § 10 Rdn. 31 f.).
- Zum Schaden gehören auch **Störungen der inneren Zusammenarbeit** (BGH NJW 1994, 2612; Lenski aaO). Eine Spaltung der Mitgliedschaft, wie sie hier vom AG in Szene gesetzt wird, stellt in einer Partei per se einen Schaden dar, da Unversöhnlichkeiten entstehen. Dies gefährdet die auf Konsens und Kompromiss angewiesene Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der Partei und damit die Erreichung des Parteizwecks überhaupt. Aus der Summe der Äußerungen des AG wird deutlich, daß ihm dies sehr wohl bewußt, aber zumindest egal, wenn nicht gar beabsichtigt ist.

b) Ein **schwerer Schaden** für die Partei (§ 10 IV PartG, § 7 V Bundessatzung) liegt vor, wenn sowohl

- das Ansehen der Partei so beeinträchtigt wird, daß erwartbarer Weise eine **Rückläufigkeit des Wählerzuspruchs droht**, als auch
- die internen Störungen ein Ausmaß annehmen, welches die Elemente des Mißtrauens, der Feindseligkeit, der Respektlosigkeit derart in den Vordergrund treten lassen, daß die **Parteiarbeit erheblich beeinträchtigt** wird. Dabei muß vor allem auch in Betracht gezogen werden, daß Verhaltensweisen wie die des AG die Tendenz zu einer weiteren Verrohung der

Umgangsformen in sich tragen, also eine habituelle **Abwärtsspirale** auf allen Ebenen auslösen.

Beide Faktoren zusammengenommen führen dazu, daß der **Parteizweck gefährdet** wird. Dieser Gefahr ist wirksam nur durch entschlossenes Handeln in Form eines Parteiausschlusses zu begegnen.

V. Hintergrund

Das vorliegende Verfahren ist von nicht zu überschätzender Bedeutung für die gesamte Bundespartei. Dies wird deutlich, wenn man den Hintergrund ausleuchtet, einhergehend mit einer Rückschau bis in die Gründungsphase der AfD im Frühjahr 2013:

1. Bekanntlich wurde die AfD als „Professorenpartei“ gegen die „alternativlose“ Merkel-Politik, insbesondere die Griechenland-Rettung und den EURO betreffend, gegründet (Näheres s. bei Krautkrämer, Aufstieg und Etablierung der „Alternative für Deutschland“, JF-Edition, 2. Aufl. 2014, S. 15ff). Zugleich wurde die Parteigründung von nationalistischen Kräften, die bei den existierenden Randparteien wie NPD und DVU u.a. keinen Zugang zu nennenswerten Wählerstimmen, Medien, Finanzen und organisatorischen Strukturen fanden, als Chance wahrgenommen, in bzw. mit einer Neugründung wie der AfD genau solche Möglichkeiten zu bekommen und sich damit in der Parteienlandschaft etablieren zu können. Dies konnte insofern auch leicht umgesetzt werden, als sich die AfD-Gründung konsensual gegen die sich politisch abzeichnende Auflösung des Nationalstaats und seiner Strukturen richtete, was in gewissem Umfang auch in den öffentlichen Diskurs einfloß. Sarrazins „Deutschland schafft sich ab“ war zweieinhalb Jahre zuvor erstmals erschienen und wurde bis in 2014 hinein verkauft und öffentlich wahrgenommen, wenn auch vom politisch-medialen Komplex aufs Schärfste bekämpft.

(https://de.wikipedia.org/wiki/Thilo_Sarrazin#Deutschland_schafft_sich_ab).

2. In dieser Gründungsphase traten der Partei bereits Personen bei, die man heute als Protagonisten des FLÜGEL kennt, darunter Höcke, Kalbitz **und der AG**. Rückblickend wird klar, daß damit von Anfang an das Projekt verfolgt wurde, die AfD personell, organisatorisch und damit auch finanziell zu übernehmen. Höcke hat aus diesem Ziel nie einen Hehl gemacht, er hat dies am Vorabend des Essener Parteitags am 3. Juli 2015, als es darum ging, Lucke gegen Petry im Parteivorsitz auszutauschen, vor versammelter Runde seiner Anhänger in einem Landgasthof im Essener Stadtwald ebenso beschworen wie auf der letzten FLÜGEL-Veranstaltung am 6. März 2020 in Schnellroda. Dort reklamierte er bekanntlich einen programmatischen Alleinvertretungsanspruch des FLÜGEL und legte den über 30.000 Mitgliedern, die sich dem nicht anschließen wollen, den Austritt nahe, wobei er das von einem früheren bayerischen Kabarettisten stammende Wortspiel „ausschwitzen“ verwendete, (<https://www.ntv.de/politik/Hoecke-schockiert-mit-Auschwitz-Wortspiel-article21642996.html>; <https://www.swr.de/swr2/leben-und-gesellschaft/machtvolle-fluegel-schlaege-die-afdist-eine-rechtsextreme-partei-100.html>). Diese Aussage wurde erwartungsgemäß in den Medien als weiterer Beleg für eine Unwählbarkeit der AfD gefeiert.

3. Rückblickend wird auch klar, **wie** die Übernahme umgesetzt werden sollte:

- Götz **Kubitschek**, Olt d.R., entwickelte als strategischer Kopf das arbeitsteilige Konzept und die weiteren Stationen. Von ihm stammt die Abfassung der **Erfurter Resolution**, die Bezeichnung DER FLÜGEL als Marke sowie die Art der Außendarstellung, Veranstaltungen und Auftritte, also des „Marketings“. Mit der ER sollte bei den Mitgliedern Vertrauen auf- und

Skepsis gegenüber künftigen FLÜGEL-Aktivitäten abgebaut werden. Eine Aufnahme Kubitscheks in die AfD war am 17. Feb. 2015 am Einspruch des Bundesvorstands gescheitert.

- **Höcke** übernahm den Part der charismatisch erscheinenden Galionsfigur - er wurde trotz des seit 2012 bestehenden Landolf-Ladig-Verdachts (https://de.wikipedia.org/wiki/Bj%C3%86rn_H%C3%86cke#Pseudonym_E%80%9ELandolf_Ladig%E2%80%9C) unbeanstandet als Mitglied zugelassen;
- **Kalbitz**, Feldwebel d.R., wurde der Chef-Organisator. Er gilt als ausgesprochenes Organisationstalent, zudem als geschickter Taktiker, loyal und durchsetzungsfähig, notfalls auch brutal. Um eine Aufnahme in die AfD zu erreichen, verschwieg er pflichtwidrig seine vorangegangenen Mitgliedschaften bei REPs und HDJ und täuschte damit die Parteiorgane. Dies wurde am 13.03.2020 öffentlich bekannt, die Mitgliedschaft wurde daraufhin annulliert (Urteil des BSG – Großer Senat - vom 25.07.2020, Az. 69_20_Kalbitz_BuVo_BSG); <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2020/verletzter-afd-abgeordneter-ruecktrittsforderungen-gegen-kalbitz/>). Kalbitz steuerte über die Obmänner des FLÜGEL in den jeweiligen Landesverbänden das dortige Geschehen in Partei und Landtagsfraktion. In Bayern schleuste er im Frühjahr 2016 unter falscher Identität einen Fallschirmjägerkameraden als Statthalter ein, der die dortigen Abläufe und Veranstaltungen organisierte, personelle Verknüpfungen herstellte und auf das Geschehen in Partei und LT-Fraktion Einfluß nahm. Die Einordnung dieser als „Freiherr“ auftretenden Gestalt gab den Nichteingeweihten in der AfD bis zuletzt große Rätsel auf, kann aber seit dem Bekanntwerden seiner militärischen Kameradschaft mit Kalbitz als geklärt angesehen werden.
- **Mandic** wurde kraft seiner Ausbildung für rechtliche, insbesondere parteirechtliche Fragen zuständig wie auch für die Verteidigung von in Schwierigkeiten geratene FLÜGEL-Leuten. Ferner ließ er sich mit seiner Medien-Affinität als Propagandist und Stimmungsmanipulator einsetzen. **Damit erklärt sich auch zwanglos sein Einsatz im vorliegenden Fall.**

4. Das von Kubitschek entworfene Übernahmekonzept folgt dem einfachen Prinzip der **Besetzung von Schlüsselpositionen** in der Partei. In möglichst allen Gremien und Organen, angefangen in den Kreisverbänden, geht es darum, Vorstände mit eigenen Gefolgsleuten zu besetzen und damit **Mehrheiten oder zumindest Sperrminoritäten** zu generieren. Dies gelang und gelingt durch eine straffe Führung und einen hohen Mobilisierungsgrad. Damit sind Mitgliederparteitage und -versammlungen weitgehend steuerbar, einschließlich Delegiertenwahlen. Seit 2015 hat sich daher die Lage in der gesamten Partei zunehmend so entwickelt, daß eine erfolgreiche Wahl in höhere Parteiämter und auf aussichtsreiche Listenplätze gegen den Willen des FLÜGEL nur noch ausnahmsweise gelingen kann. Wird diese für jeden Beobachter erkennbare Entwicklung anlässlich von Austritten thematisiert, erfolgen unverzüglich Beschwichtigserklärungen durch Führungsfiguren und eine Beschwörung der **Einheit der Partei** (Jüngeres Beispiel: <https://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article228261789/Verena-Hartmannverlaesst-AfD-Bundestagsfraktion-und-Partei.html>). Damit wird jeder Kritiker dieser Entwicklung wirksam ins Abseits gestellt.

Andrerseits gehört es zum ständigen taktischen Repertoire von Flügel-Protagonisten, insbesondere von Höcke, durch auf Spaltung angelegte Alleinvertretungsansprüche, sonstige anmaßende Äußerungen oder personenkultartige Auftritte die Mehrzahl der Mitglieder zu provozieren und auf die darauf folgenden Proteste seinerseits die **Einheit der Partei** zu beschwören. Er übernimmt damit die vom polit-medialen Komplex ständig praktizierte Methode der dialektischen Täter-Opfer-Umkehr.

5. Der FLÜGEL ist logistisch-organisatorisch im Osten angesiedelt. Dort liegt für die AfD derzeit umsetzbares Wählerpotential bei 20 – 30 %, wobei aufgrund von Umfragen nach der Kemmerich-Affäre in Thüringen die Vermutung gerechtfertigt ist, daß die dortigen Wahlerfolge der AfD nicht wegen, sondern **trotz des aktuellen Führungspersonals** erzielt werden. Die Zustimmungswerte dort für die Parteien LINKE und AfD einerseits und deren Führungspersonen Ramelow u. Höcke andererseits standen sich dort mit einer erstaunlichen Signifikanz diametral gegenüber(s.u.a. <https://www.mdr.de/thueringen/umfragelinke-zuwachs-cdu-einbruch-thueringentrend-100.html>). Höcke wird von den dortigen Wählern zu 88 % abgelehnt. Dies widerlegt die immer wieder vorgetragene Behauptung, der Zuspruch der AfD im Osten sei auf die Auftritte des FLÜGEL und seiner Protagonisten zurückzuführen.

6. Das politisch-operative Ziel des FLÜGEL bestand nie im Zugewinn von Wählerstimmen. Im Gegenteil, der von der Mitgliedermehrheit als selbstverständlich angesteuerte Zugang zum Lager der bürgerlichen Wähler stellt für den FLÜGEL **eine Bedrohung** dar, da er dann einen Mitgliederzuwachs und damit einen Verlust seiner Macht- und Schlüsselpositionen zu gewärtigen hat. Das politische Ziel des FLÜGEL ist auch nicht die Teilhabe am parlamentarischen Prozeß, wie schon in der Höcke-Rede vom 17. Jan. 2017 unverblümt artikuliert wurde (s. PAV-Antragsschrift vom 30.03.2017, S. 5), sondern etwas anderes:

- Nach Berichten von FLÜGEL-Apostaten erwartet diese Bewegung einen alsbaldigen Systemzusammenbruch in Deutschland. Das eigentliche Ziel sei, sich organisatorisch und personell dafür zu rüsten, beim Eintritt dieses Falles bundesweit die politischen und behördlichen Schlüsselpositionen besetzen zu können. Dies sei wirksam nur in Form einer Kader-Partei möglich. Daher röhre der Zugriff auf die AfD und ihre organisatorischen und finanziellen Ressourcen. (Inwieweit das Zusammenbruchs-Szenario realistisch ist und wie man sich dazu einstellt, ist selbstverständlich einer ernsthaften Befassung wert. Diese hat jedoch in den satzungsgemäß vorgesehenen Parteigremien zu erfolgen.)
- Dies korrespondiert mit der von Kubitschek entworfenen **Struktur** des FLÜGEL: Die Willensbildung findet dort nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten statt. Dieses Führerprinzip kollidiert zwar mit Art. 21 GG und sämtlichen Regelungen des PartG; angesichts der eigentlichen Ausrichtung dieser Bewegung und der Ablehnung des parlamentarischen Systems ist dieser Umstand dort jedoch derzeit kein Hemmnis. (Siehe hierzu **LSG Bayern**, Urteil vom 13.07.2019 LSG-BY2019-008, sowie **PAV-Antragsschrift** des BuVo vom 30.03.2017, S. 6-7).
- In dieses Bild lassen sich dann unschwer Vorgänge einordnen wie
 - das ungenierte mediale Auftreten des AG mit einem auf den Betrachter zielenden Sturmgewehr und brennenden Barrikaden im Hintergrund,
 - die von Churchill entlehnte „Blut- und Tränen-Rhetorik“ von Höcke in seiner Dresdner Rede (PAV-Antrag S. 7):
 - Ich möchte euch erinnern ... Ich möchte, dass ihr euch im Dienst verzehrt, ja, ich möchte euch als neue Preußen.
 - Ich weise euch einen langen, entbehrungsreichen Weg/ich weise dieser Partei einen langen und entbehrungsreichen Weg. Aber es ist der einzige Weg, der zu einem
- Damit erklärt sich auch zwangslös das Phänomen, daß seit 2017 in vorhersagbarer Regelmäßigkeit vor wichtigen Wahlen **im Westen** wählerabschreckende Äußerungen, Veröffentlichungen oder Verhaltensweisen von FLÜGEL-Protagonisten oder -Freunden in die

Medien geraten, was jeweils zu einem massiven Absturz in der Wählergunst führt. Besonders wirksam sind dabei erfahrungsgemäß Äußerungen oder Anspielungen mit **Bezug zur NS-Zeit**, gleich ob direkt oder assoziativ .

- Ebenso problemlos erklärt sich auch das Verhalten Höckes nach der KemmerichWahl am 5. Feb. 2020. Für den politisch interessierten Beobachter erschien es als höchst unprofessionell, nach der Wahl damit zu prahlen, daß die AfD-Fraktion geschlossen für K. gestimmt habe. Hätten sich Höcke und die Fraktion nämlich auf den Standpunkt zurückgezogen, „Wahlen sind in Deutschland frei und geheim“, wäre es in der Tat zu einer Regierung Kemmerich gekommen, und die von Höcke dominierte AfD-Fraktion hätte echte Parlamentsarbeit leisten müssen.
7. Die von Höcke am 21.03.2020 erklärte „Auflösung“ des FLÜGEL ändert demgegenüber nichts. Eingestellt wird nur die Außenwerbung und das Abhalten offizieller Veranstaltungen. Die personelle und strukturelle Beherrschung der Partei bleibt als Ziel erhalten, wie jedes interessierte Mitglied im Vorfeld von Wahl- und Aufstellungsversammlungen unschwer selbst beobachten kann. Überspitzt ausgedrückt kann die Auflösung-Erklärung sogar dahingehend interpretiert werden, daß sich die AfD im FLÜGEL aufgelöst hat. Womit
- dieser also vorerst sein Ziel erreicht hätte (<https://alexanderdilger.wordpress.com/2020/03/21/hoecke-loest-fluegel-in-der-afd-auf/>).

VI. Rechts- und Verfahrensfragen

1. Das Parteischiedsverfahren ist als kontradiktoriales Verfahren ausgestaltet und insoweit an die ZPO angelehnt. Über § 16 SGO tritt jedoch der Amtsermittlungsgrundsatz als gleichwertiges Element auf, ähnlich dem in § 86 VwGO. Das oberste Schutzgut der Schiedsgerichtsbarkeit nämlich ist die Partei selbst in ihrem Bestand und ihrer Funktionsfähigkeit (arg. § 14 PartG, § 3 V SGO). Dies wäre in einem ausschließlich kontradiktoriale, also interessengebundenen Verfahrensablauf nicht zu gewährleisten.

Die SGO garantiert die (innere wie äußerliche) Unabhängigkeit der Richter (§ 3 SGO) und stellt diesen frei, über die Art der Beweiserhebung sowie die Überzeugungsbildung im Tatsachenbereich selbst zu bestimmen. Da den Schiedsgerichten (und den Prozeßparteien) dabei die in der StPO vorgesehenen Ermittlungsmöglichkeiten und Zwangsmittel nicht zur Verfügung stehen, können an das Tatsachenfundament auch nicht die Anforderungen des Strengbeweises nach der StPO gestellt werden. Nahezu Gleicher gilt für das Beweiserhebungsrecht der ZPO und der VwGO (§§ 96 - 99), da dort die Prozeßparteien immerhin Zeugen zum Erscheinen bei Gericht zwingen können; auch können sie den Gegner dazu zwingen, Urkunden und sonstige Beweismittel, die sich in seinen Händen befinden, herauszugeben. Die Lösung liegt daher im sogenannten **Freibeweis**, der sich an § 12 des vormaligen FGG orientiert („Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.“)

2. Hat sich das Gericht auf diese Weise hinreichendes Material verschafft, schöpft es daraus seine Überzeugungsbildung, macht sich also ein Bild davon, wie sich die Dinge seiner Meinung nach verhalten. Bei diesem kognitiven Akt wird in allen Verfahrensordnungen den Richtern freie Hand gelassen, sie sind an keine Beweis- oder Auslegungsregeln gebunden, sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich (§ 261 StPO, § 286 ZPO, § 108 VwGO), selbstverständlich im Rahmen der Denk- und Naturgesetze. Ansonsten haben die Schiedsgerichte einen verfassungsrechtlich garantierten weiten Spielraum, wie vom BVerfG mit Beschuß vom 27. Mai 2020 festgestellt:
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rk20200527_2bvr012114.html . Auf S. 9 führt das BVerfG folgendes aus:

„Es ist nicht Sache der staatlichen Gerichte, über die Auslegung der Satzung und der bestimmenden Parteibeschlüsse zu entscheiden. Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei bedeutet und der Partei damit schwerer Schaden zugefügt wurde (§ 10 Abs. 4 PartG), ist den Parteien vorbehalten...“

3. Dem Landesvorstand wurde der zugrundeliegende Sachverhalt nach der Veröffentlichung des Videoclips am 21.06.2020 bekannt. Die Antragsfrist gem. § 7 (5) BS ist somit eingehalten.

Anhang

- Urteil des BSG vom 25.07.2020 (69_20_Kalbitz_BuVo_BSG)
- Auszug aus dem Urteil des LSG Bayern vom 13.07.2019 (LSG-BY-2019-008)
- Antragsschrift des BuVo vom 30.03.2017